

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der digiCon AG

---

Stand: 01. 06. 2009

---

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle zwischen der digiCon AG (im Folgenden „digiCon“) als Käuferin / Bestellerin und ihren Lieferanten als Verkäufern bzw. Dienstleistern (im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet) geschlossenen Verträgen über die Lieferung von Waren so wie über die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferant. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen über diese Vertragsleistungen zwischen digiCon und dem Lieferanten, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen Regelungen abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn digiCon ihnen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat. Ist der Lieferant damit nicht einverstanden, so muss er digiCon sofort schriftlich darauf hinweisen. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn digiCon in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Lieferanten die Leistungserbringung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen und sonstigen gewerblich tätigen Lieferanten bzw. Dienstleistern.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. digiCon ist berechtigt, Bestellungen zurückzuziehen, sofern von dem Lieferanten nicht innerhalb von 7 Werktagen (Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen am Standort von digiCon) schriftlich die Annahme erklärt wird. Besteht eine ständige Geschäftsbeziehung (mindestens bereits zwei ausgeführte Bestellungen) und will der Lieferant die Erfüllung der weiteren Bestellung von digiCon ablehnen, so hat er dies unverzüglich zu erklären, anderenfalls gilt die Bestellung als angenommen. Mit der Bestellungsannahme hat der Lieferant die Lieferzeit und Vergütung zu bestätigen. Unterbreitet der Lieferant an digiCon ein Angebot, so ist dieser hieran einen Monat gebunden.

Aufträge und Bestellungen sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

Vergütungen für die Ausarbeitung von Angeboten, Beratungen oder Besuchen bei digiCon sind dem Lieferanten nicht geschuldet, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 3. Weitere Leistungspflichten des Lieferanten

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, von digiCon für die Erfüllung der Vertragspflichten überlassene Unterlagen vor der Leistungserbringung auf ihre Vollständigkeit und Geeignetheit, insbesondere elektronische Daten rechtzeitig zu überprüfen und im Falle notwendiger Änderungen digiCon unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant hat digiCon auf erkennbare Mängel und Verarbeitungsprobleme an den überlassenen Unterlagen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Versteckte Mängel und Verarbeitungsprobleme sind gleichfalls unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Belege für die Mangelhaftigkeit sind vom Lieferanten als Beweismittel anzufertigen bzw. zu sichern und digiCon unentgeltlich auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Erweist sich die Mängelrüge als unbegründet und verzögert sich dadurch die Ausführung des Auftrags, so haftet der Lieferant für den eingetretenen Verzögerungsschaden.
- 3.2. An Unterlagen, Daten etc. (im Folgenden „Daten“) die zur Bestellung gehören und dem Lieferanten zur Vertragserfüllung überlassen werden, behält sich digiCon sämtliche geistigen und gewerblichen Schutzrechte sowie Eigentumsrechte an diesen Daten vor. Nimmt der Lieferant die Bestellungen von digiCon nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.1. an, sind diese Daten unverzüglich an digiCon kostenfrei zurückzusenden. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung der Materialien usw., die immer für digiCon als Herstellerin erfolgt (§ 950 BGB). Der Lieferant verwahrt die Unterlagen für digiCon. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Materialien usw. steht digiCon ein Miteigentum im Verhältnis des Werts ihrer Waren und Leistungen im Verhältnis zu den Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

- 3.3. Nicht mehr benötigte Unterlagen hat der Lieferant für digiCon kostenfrei zurückzugeben oder auf entsprechende Aufforderung sicher vor dem Zugriff nicht berechtigter Dritter entsprechend den Vorgaben von Ziffer 15 (Vertraulichkeit / Geheimhaltung) gleichfalls kostenfrei zu verwahren. Im Übrigen steht dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht an den von digiCon zur Vertragserfüllung erhaltenen Unterlagen nicht zu.

#### **4. Auftragsänderungen**

- 4.1. Nach Vertragsschluss von digiCon verlangte Auftragsänderungen in Ausführung und Menge hat der Lieferant bei der Vertragsausführung umzusetzen, es sei denn dies ist dem Lieferanten nicht zumutbar. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und evtl. Mehr- und Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 4.2. Preis- und Lieferzeitverlängerungen werden von digiCon anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächlich und nachgewiesen Mehrkosten und Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der Lieferant unverzüglich nach der Auftragsänderung digiCon hierüber schriftlich verständigt hat.

#### **5. Lieferung / Versand / Verpackung / Gefahrübergang**

- 5.1. Lieferungen, auch durch Spediteure, erfolgen für digiCon kostenfrei auf Gefahr des Lieferanten zum Unternehmenssitz von digiCon bzw. zum vereinbarten Auslieferungsort. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs trägt der Lieferant bis zur Ablieferung an der von digiCon angegebenen Versandanschrift.
- 5.2. Der Lieferant hat die Versandvorschriften der digiCon und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern von digiCon anzugeben.
- 5.3. digiCon übernimmt nur die bestellten Mengeneinheiten. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorab mit digiCon getroffenen Absprachen zulässig, sofern diese schriftlich vereinbart wurden. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verpackungen hat der Lieferant für digiCon kostenfrei zurückzunehmen.
- 5.4. Teillieferungen sind nicht zulässig. Die Einschaltung von Dritten zur Erfüllung der Lieferung oder Leistung bedarf der schriftlichen Zustimmung von digiCon.
- 5.5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse verlängern, soweit sie schwerwiegend und dem Lieferanten nicht verschuldet sind, die Frist zur Lieferung entsprechend. Der Lieferant hat digiCon über solche Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Sind die Abnahmehindernisse nicht nur vorübergehend, kann digiCon vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche gegen digiCon geltend gemacht werden können.

#### **6. Lieferfristen / Liefertermine**

- 6.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 6.2. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von digiCon angegebenen Versandanschrift. digiCon ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von maximal 5 Werktagen nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen bleiben hiervon unberührt. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin »fix« vereinbart ist oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern bzw. leisten zu können. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z.B. im Fall der Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw. Bei der Vereinbarung von Fixklauseln ist digiCon ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 6.3. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er digiCon dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist digiCon berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 10% der Auftragssumme, zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass digiCon kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Ein weiterer Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von digiCon zu liefernder Unterlagen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Von digiCon wird nur ein etwaiger einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an bei ihr lagernden Waren des Lieferanten anerkannt, soweit digiCon nicht bereits Eigentümer dieser Waren durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden ist.

## **8. Qualität und Abnahme**

- 8.1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den vertraglichen Vereinbarungen, den einschlägigen und gesetzlichen Normen und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und digiCon diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Waren und Verpackungen, sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von digiCon muss der Lieferant ein Beschaffenheits- und / oder Ursprungszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 8.2. Ist das vertragsgegenständliche Werk von digiCon abzunehmen, ist die Abnahmereife zunächst von dem Lieferanten digiCon schriftlich anzuzeigen. digiCon hat das Recht die Werkleistung in angemessener Frist insbesondere auf Mengenabweichung, inhaltliche Richtigkeit und Funktionalität zu überprüfen. Bei erheblichen Mängeln und bei mehr als drei unerheblichen Mängeln ist digiCon berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Lieferant ist sodann verpflichtet, unverzüglich die festgestellten Mängel zu beseitigen. Nach nochmaliger Anzeige der Abnahmereife hat durch digiCon eine erneute entsprechende Überprüfung der Werkleistung zu erfolgen. Eine stillschweigende Abnahme durch Nutzung der Werkleistung ist erfolgt, sofern digiCon nicht innerhalb von 1 Monat das Vorhandensein der Abnahme hindernder Mängel rügt.
- 8.3. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn digiCon diesen Anspruch bei der Abnahme der Werkleistung nicht ausdrücklich geltend macht. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

## **9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

- 9.1. Gegenüber Ansprüchen von digiCon kann der Lieferant nur dann die Aufrechnung erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.2. Der Lieferant kann ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von digiCon und der Gegenanspruch des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **10. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 10.1. Die vereinbarten Preise sind verbindlich und gelten frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen digiCon zugute. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die Bestell- und Artikelnummer auszuweisen.

digiCon zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten oder von diesem beauftragte Dritte und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. digiCon stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

## **11. Prüfung/ Freigabe von Vor- und Zwischenerzeugnissen**

- 11.1. Vor- und Zwischenerzeugnisse (z. B. Proben, Muster, Andrucke, Proofs) hat der Lieferant digiCon zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. digiCon verpflichtet sich, die ihr vom Lieferanten erstmals zur Korrektur überlassenen Vor- und Zwischenerzeugnisse zu prüfen und je nachdem mit oder ohne Änderung freizugeben. In der Folgezeit bis zur endgültigen Freigabe hat digiCon nur noch die jeweils auf ihre Weisung ausgeführten Korrekturen zu prüfen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen von digiCon zur weiteren Herstellung. Nach Ausführung und Prüfung der jeweiligen Korrekturen bzw. nach Druckreifeerklärung entstandene und erkennbar gewordene Mängel gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 11.2. Bei technischen Abstimmungsproblemen (z. B. zwischen Papier, Satz, Repro, Druck) hat sich der Lieferant vor Beginn der Arbeiten mit digiCon und den evtl. weiteren Dienstleistern von digiCon abzustimmen.

## **12. Mangelbeseitigung**

- 12.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die vereinbarte Ausführung, die Qualität, die Farbgebung, die Menge und die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes. Mehr- und Minderlieferungen sind unzulässig, es sei denn es wird schriftlich vereinbart. Bei entsprechender Vereinbarung wird die tatsächlich gelieferte Menge berechnet.
- 12.2. digiCon ist bei Abschluss eines Kauf- bzw. Werklieferungsvertrages verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Werktagen - ab Ablieferung der Ware von digiCon - abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn digiCon sie innerhalb von vier Werktagen - ab deren Entdeckung - absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.
- 12.3. digiCon stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet gegenüber digiCon im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

## **13. Besondere Produkteigenschaften**

- 13.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass zu liefernde oder gelieferte Waren, insbesondere Optische Datenträger, frei von Patenten sind, oder, falls diese mit Patenten belegt sind, hierfür gültige Lizenzverträge seitens des Lieferanten bestehen und Lizenzgebühren ordnungsgemäß entrichtet wurden.
- 13.2. Der Lieferant sichert digiCon bei der Lieferung von optischen Datenträgern zu, dass diese Datenträger eine Qualität aufweisen, die vollumfänglich innerhalb der sog. Philips-Spezifikationen für optische Datenträger liegt.

## **14. Haftung des Lieferanten/Versicherungsschutz**

- 14.1. Wird digiCon aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant digiCon auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- 14.2. Muss digiCon aufgrund eines Schadensfalls gemäß Ziffer 14.1. eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, digiCon alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. digiCon wird, soweit es ihr möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von digiCon bleiben hiervon unberührt.
- 14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 50 % des Nettoauftragswertes pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von digiCon bleiben hiervon unberührt.

- 14.4. Wird digiCon von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, digiCon auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die digiCon im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. digiCon ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

## **15. Vertraulichkeit / Geheimhaltung**

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von digiCon erhaltenen Unterlagen oder Informationen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Werkzeuge, Vorlagen, Muster oder Einrichtungen, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen worden sind, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Art und Umfang der dazu getroffenen organisatorischen Maßnahmen kann digiCon von dem Lieferanten dokumentiert verlangen. Die jeweiligen Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.2. Nicht als vertraulich gelten lediglich Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder dies ohne ein Verschulden des Lieferanten werden oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde offen gelegt werden müssen.
- 15.3. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 15.4. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Pflichten in Ziffern 15.1. und 15.3. verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Nettoauftragswertes an digiCon.

## **16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Abtretung / Teilnichtigkeit**

- 16.1. Für diese Einkaufsbedingungen und auf ihrer Grundlage eingegangenen Rechtsbeziehungen zwischen digiCon und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 16.3. Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das für den Unternehmenssitz Kornwestheim zuständige Amts- bzw. Landgericht ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. digiCon ist auch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen.
- 16.4. Ansprüche aus mit digiCon abgeschlossenen Verträgen kann der Lieferant nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von digiCon abtreten. digiCon ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen ohne Zustimmung des Lieferanten abzutreten.
- 16.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
-